

Unabhängig seit 1674

METZLER

Offenlegungsbericht gemäß Verordnung (EU)
Nr. 575/2013 und Institutsvergütungsverordnung
per 31. Dezember 2023

1. Einleitung	3
2. Anwendungsbereich	4
3. Eigenmittelstruktur und -ausstattung	9
3.1. Eigenmittelstruktur	9
3.2. Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem geprüften Abschluss	15
3.3. Angemessenheit der Eigenmittelausstattung	16
4. Risiken und Risikomanagement	18
4.1. Strategien und Prozesse	18
4.1.1. Risikomanagement- und -controllingprozess	18
4.1.2. Risikosegmente	22
4.2. Schlüsselparameter	28
5. Offenlegung in Bezug auf die Vergütungspolitik und Vergütungspraxis	31
5.1. Aufsichtsrechtlicher Rahmen	31
5.2. Allgemeine Angaben zu den Vergütungssystemen und zur Vergütungs-Governance	31
5.3. Risikoträger-Ermittlung	35
5.4. Angaben zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme und zur Zusammensetzung der Vergütung	36
5.4.1. Vergütung Aufsichtsratsmitglieder	36
5.4.2. Vergütungssystem Geschäftsleiter	36
5.4.3. Vergütungssystem Tarifmitarbeiter und AT-Mitarbeiter (einschließlich Risikoträger)	37
5.5. Gruppenweite Regelung	38
5.6. Einbindung externer Berater	38
5.7. Offenlegung von quantitativen Vergütungskennziffern	38
6. Erklärung gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR sowie Artikel 435 Absatz 1 lit. e, f CRR	42

1. Einleitung

3

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die B. Metzler seel. Sohn & Co. AG (im Folgenden: Bankhaus Metzler) als übergeordnetes Institut der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Capital Requirements Regulation (CRR) die Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 der CRR in Verbindung mit § 26a des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie nach der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) in der jeweils zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.

Die Angaben in diesem Dokument beziehen sich auf die Institutsgruppe, deren Mutterunternehmen die B. Metzler seel. Sohn & Co. AG mit Sitz in Frankfurt am Main ist (im Folgenden: Metzler-Institutsgruppe).

Für die Metzler-Institutsgruppe sind die Regelungen und Anforderungen an Häufigkeit und Umfang der Offenlegung für nicht börsennotierte andere Institute gemäß Artikel 433c Absatz 2 CRR maßgeblich.

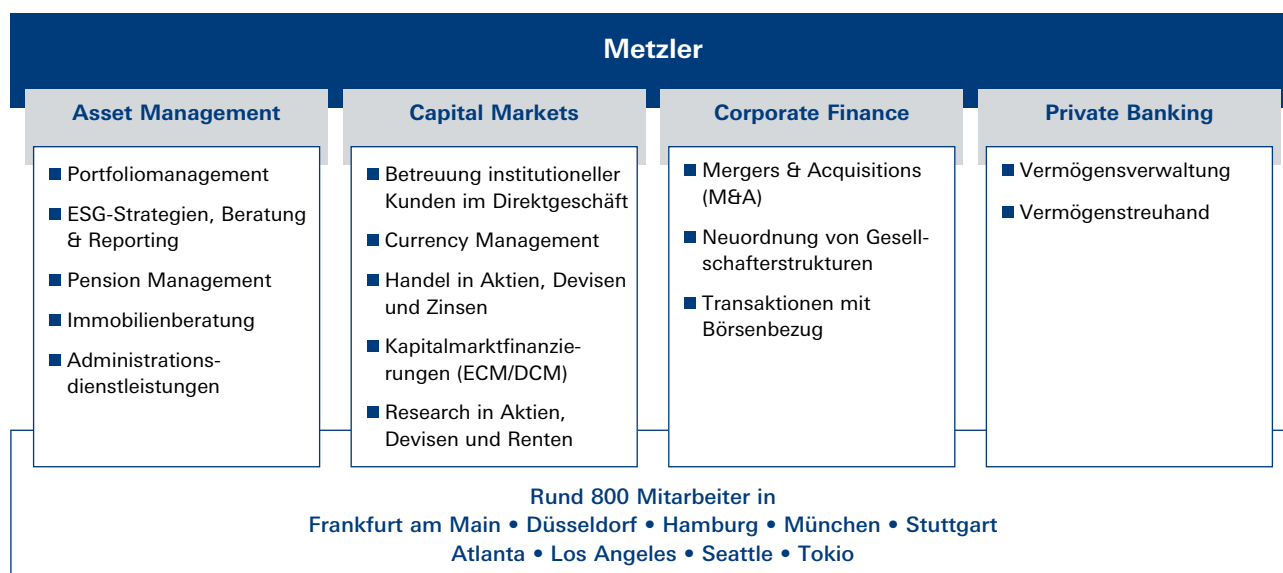
Neben dem Offenlegungsbericht selbst sind im Rahmen der Offenlegungspflichten gemäß Artikel 431 CRR die Regelungen und Verfahren zu dokumentieren, mittels derer der Offenlegungsbericht erstellt sowie die Angemessenheit der Offenlegung beurteilt wird. Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis gemäß Artikel 432 und 433 CRR wird regelmäßig geprüft. Die Metzler-Institutsgruppe hat hierzu Rahmenvorgaben und Verantwortlichkeiten für den Offenlegungsbericht in Arbeitsanweisungen geregelt.

Der Offenlegungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 wird erstellt und veröffentlicht im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 433 CRR und den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zum Stichtag des Jahresabschlusses.

2. Anwendungsbereich

4

Die Metzler-Institutsgruppe ist ein Bank- und Finanzdienstleistungskonzern; das zentrale Unternehmen der Gruppe ist das Bankhaus B. Metzler seel. Sohn & Co. AG. Daneben umfasst die Gruppe eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, Finanzdienstleistungsgesellschaften, Beratungsgesellschaften und vermögensverwaltende Gesellschaften im Inland und an verschiedenen ausländischen Standorten in den USA und in Japan. Die Metzler-Institutsgruppe konzentriert sich auf individuelle Kapitalmarktdienstleistungen für Institutionen und anspruchsvolle Privatkunden in den vier Geschäftsfeldern Asset Management, Capital Markets, Corporate Finance und Private Banking.



Die Metzler-Institutsgruppe wird durch die Mitglieder des Vorstands der B. Metzler seel. Sohn & Co. AG geleitet. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt insbesondere aufgrund der individuellen Sachkenntnis und Leistung der Vorstandsmitglieder sowie vor dem Hintergrund der Unternehmenswerte. Zum Vorstand der Bank kann nur bestellt werden, wer die Geschäftsleiterqualifikation nach § 25c KWG sowie alle sonstigen aktien- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt.

Bei der Bestellung eines Vorstands oder einer Vorständin spielen Sachverstand, Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen eine wesentliche Rolle. So lässt sich sicherstellen, dass alle Mitglieder des Vorstands über umfassende theoretische und praktische Kenntnisse sowie Erfahrungen verfügen, um ihrer Leitungsverantwortung in vollem Umfang nachkommen zu können. Eine angemessene Betriebsausstattung sowie ausreichend Zeit stehen stets zur Verfügung, um erfolgreich zu arbeiten. So gewährleistet das Bankhaus Metzler, dass in allen maßgeblichen Bereichen die Gesamtverantwortung ordnungsgemäß wahrgenommen wird.

Mit Beschluss vom 3. März 2022 hat der Aufsichtsrat des Bankhauses Metzler Zielgrößen für Frauen als das unterrepräsentierte Geschlecht in Vorstand (16,7 %) und Aufsichtsrat (11,1 %) festgelegt, die bis zum 30. Juni 2027 zu erreichen sind. Im Zuge der Vorstandserweiterung zum 1. Januar 2023 sowie der Neukonstituierung des Aufsichtsrats am 26. April 2022 wurden diese Zielgrößen inzwischen erreicht. Die der Zielerreichung zugrunde liegende Strategie, Mitarbeiterinnen intern gezielt für Führungspositionen (einschließlich des Vorstands) zu entwickeln sowie – bei Bedarf – einer gezielten externen Personalsuche, wird fortgeführt.

Generell gilt für das Bankhaus Metzler das Prinzip der Bestenauswahl bezogen auf die persönliche und fachliche Eignung. Darüber hinaus hat sich das Bankhaus Metzler die Schaffung eines diskriminierungsfreien Arbeitsumfelds sowie Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Alter, Ethnie oder Herkunft, Konfession, sexueller Identität oder Behinderung zum Ziel gesetzt.

Zum Berichtsstichtag setzte sich der Vorstand der B. Metzler seel. Sohn & Co. AG aus folgenden sechs Mitgliedern zusammen:

- Stefanie Buchmann ist seit 2004 bei Metzler beschäftigt. Als Mitglied des Vorstands der B. Metzler seel. Sohn & Co. AG verantwortet sie die Bereiche Governance, Risk und Compliance, Operations, Recht, Personal und Kommunikation, Konzernservice und -sicherheit sowie das Immobilienmanagement.
- Kim Comperl ist seit 2018 für Metzler tätig und Mitglied des Vorstands der B. Metzler seel. Sohn & Co. AG. Er ist Geschäftsführer der B. Metzler GmbH und für das Geschäftsfeld Corporate Finance verantwortlich. Zudem ist Herr Comperl ständiges Mitglied im Kreditausschuss des Bankhauses.
- Mario Mattera ist seit 2002 für Metzler tätig. Als Mitglied des Vorstands der B. Metzler seel. Sohn & Co. AG ist er verantwortlich für das Geschäftsfeld Capital Markets und das konzernweite Digital Assets Office. Darüber hinaus ist er ständiges Mitglied im Kreditausschuss des Bankhauses und leitet das Treasury-Committee.
- Franz von Metzler arbeitet seit 2014 bei Metzler. Seit 2023 ist er Mitglied des Vorstands der B. Metzler seel. Sohn & Co. AG und verantwortet das Geschäftsfeld Asset Management. Herr von Metzler ist zudem Mitglied des Verwaltungsrats der Konzerngesellschaften Metzler Realty Advisors in Seattle, Metzler/Payden, LLC in Los Angeles – einem Joint-Venture mit der US-amerikanischen Investmentfirma Payden & Rygel – sowie Metzler Asset Management (Japan) Ltd. in Tokio. Darüber hinaus ist er Vorsitzender des Aufsichtsrats der Metzler Asset Management GmbH sowie stellvertretender Vorsitzender der Aufsichtsräte der Metzler Sozialpartner Pensionsfonds AG und der Metzler Pensionsfonds AG.

- Dr. Marco Schulmerich arbeitet seit 2005 bei Metzler. Als Mitglied des Vorstands der B. Metzler seel. Sohn & Co. AG ist er verantwortlich für die Bereiche IT und Finanzen und verantwortet zudem die Digitalisierungsinitiative im Konzern. Darüber hinaus ist er Mitglied des Verwaltungsrats der Metzler Asset Management (Japan) Ltd. in Tokio.
- Gerhard Wiesheu ist seit 2001 für Metzler tätig und seit 2023 Vorstandssprecher der B. Metzler seel. Sohn & Co. AG. Er ist verantwortlich für das Geschäftsfeld Private Banking und die Unternehmensstrategie – zuvor hatte er das Geschäftsfeld Asset Management und das nordamerikanische Immobiliengeschäft verantwortet. Darüber hinaus ist er Mitglied des Aufsichtsrates der Nomura Asset Management Europe KVG mbH und der DWS Investment GmbH. Seit 2020 ist er Präsident von Frankfurt Main Finance, der Initiative des führenden Finanzplatzes in Deutschland und der Eurozone. Herr Wiesheu ist zudem Mitglied des Verwaltungsrats der Konzerngesellschaft Metzler Asset Management (Japan) Ltd. in Tokio.

Die nachstehenden Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates geben einen Überblick über deren Leitungs- und Aufsichtsfunktionen:

Anzahl der von Mitgliedern des Vorstandes der B. Metzler seel. Sohn & Co. Aktiengesellschaft bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Franz von Metzler	8	10
Gerhard Wiesheu		3
Kim Comperl	5	
Dr. Marco Schulmerich		1
Stefanie Buchmann		3

Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrates der B. Metzler seel. Sohn & Co. Aktiengesellschaft bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Dr. Christoph Schücking		2
Elena von Metzler	7	
Emmerich Müller		2
Hans H. Freudenberg	1	2
Dr. Katrin Stark	1	2
Dr. Leonhard von Metzler	1	
Wolfgang Kirsch		3

Tabelle 1: EU OVB – Übersicht der von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates bekleideten Mandate [Artikel 435 Abs. 2 (a) CRR]

Alle Daten in diesem Dokument beziehen sich auf den 31. Dezember 2023 als Berichtsstichtag. Grundlage ist das Rechenwerk nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) der in die Metzler-Institutsguppe einbezogenen Einzelunternehmen bzw. die daraus für diesen Stichtag gewonnenen Daten für die Meldungen gemäß CRR.

Die Angaben in diesem Bericht beziehen sich grundsätzlich auf den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis. Dieser deckt sich größtenteils mit dem handelsrechtlichen Konsolidierungskreis. Die folgende Tabelle zeigt die Unterschiede zwischen den einzelnen Konsolidierungskreisen.

Klassifizierung	Name	Aufsichtsrechtliche Behandlung Konsolidierung gemäß Artikel 18 CRR		Konsolidierung nach HGB	
		Voll	Quotal	Voll	Quotal
Kreditinstitut	B. Metzler seel. Sohn & Co. AG	•		•	
Institute	Metzler Asset Management (Japan) Ltd.	•		•	
	Metzler/Payden, LLC		•		•
Wertpapierfirma	Metzler Pension Management GmbH	•		•	
Vermögensverwaltungsgesellschaft	Metzler Asset Management GmbH	•		•	
Finanzinstitute	B. Metzler GmbH	•		•	
	Metzler Immobilien GmbH	•		•	
	Metzler Immobilien 3 Beteiligungs GmbH	•			
	Metzler North America Corporation	•		•	
	Metzler Property Interests Inc.	•			
	MP & R Ventures Inc.	•		•	
Anbieter von Nebendienstleistungen	Metzler am Main GmbH	•		•	
	Metzler FundServices GmbH	•		•	
	The Ridge S.à.r.l.	•			
	UMA1 Immobilien GmbH	•		•	
Sonstige Unternehmen	Metzler Realty Advisors Inc.			•	
	Metzler Pensionsfonds AG			•	
	Metzler Sozialpartner Pensionsfonds AG			•	

Tabelle 2: Konsolidierungsmatrix – Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichem und handelsrechtlichem Konsolidierungskreis [Artikel 436 (b) CRR]

Neben den in Tabelle 2 aufgeführten Gesellschaften umfasst der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis ein weiteres Finanzinstitut, das gemäß Artikel 18 CRR vollkonsolidiert wird, aber aufgrund der untergeordneten Bedeutung nicht im handelsrechtlichen Konsolidierungskreis enthalten ist.

Weitergehende Angaben zum Anteilsbesitz gemäß § 313 Absatz 2 HGB werden im Konzernanhang 2023 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Wesentliche Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten innerhalb der Metzler-Institutsguppe sind weder vorhanden noch abzusehen.

Aufgrund der Ausnahmeregelungen für gruppenangehörige Institute (Waiver) gemäß § 2a Absatz 1 und 2 KWG in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 und 2 CRR war die Metzler-Institutsguppe im Berichtszeitraum von den aufsichtsrechtlichen Meldepflichten für das Bankhaus Metzler befreit – und zwar zu den Eigenmitteln, Großkrediten, zur Verschuldungsquote und zu den unbelasteten Vermögenswerten. Die entsprechende Offenlegung erfolgt nur auf Ebene der Metzler-Institutsguppe.

3. Eigenmittelstruktur und -ausstattung

9

3.1. Eigenmittelstruktur

Die Eigenmittel der Metzler-Institutsgruppe bestehen ausschließlich aus hartem Kernkapital („CET1“), das sich aus dem gezeichneten Kapital des Mutterunternehmens, Rücklagen der jeweiligen Gesellschaften und dem Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB zusammensetzt. Es wird weiterhin vollständig darauf verzichtet, bestehende Vorsorgereserven nach § 340f HGB anzurechnen.

Auf Basis der festgestellten Jahresabschlüsse ergibt sich folgende Struktur aufsichtsrechtlicher Eigenmittel der Metzler-Institutsgruppe zum 31. Dezember 2023:

		Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. EUR)	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (Tabelle 4: EU CC2)
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	18,1	
	davon: Aktien	18,1	A
2	Einbehaltene Gewinne	96,0	B
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	73,5	B
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	100,0	C
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,0	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0,0	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,0	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	287,6	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-0,0	D
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-3,5	E
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,0	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	0,0	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0,0	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,0	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,0	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,0	

		Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. EUR)	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (Tabelle 4: EU CC2)
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,0	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,0	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,0	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,0	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,0	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	0,0	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,0	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	0,0	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,0	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0,0	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,0	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	0,0	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,0	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	0,0	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-3,5	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	284,1	

		Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. EUR)	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (Tabelle 4: EU CC2)
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,0	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0,0	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,0	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0,0	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0,0	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0,0	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,0	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,0	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,0	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,0	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,0	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,0	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	0,0	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,0	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	284,1	

		Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. EUR)	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (Tabelle 4: EU CC2)
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,0	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	0,0	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	0,0	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	0,0	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,0	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,0	
50	Kreditrisikoanpassungen	0,0	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0,0	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,0	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,0	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0	
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,0	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	0,0	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0,0	
58	Ergänzungskapital (T2)	0,0	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	284,1	
60	Gesamtrisikobetrag	1.039,4	

		Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. EUR)	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (Tabelle 4: EU CC2)
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (in %)	27,3	
62	Kernkapitalquote (in %)	27,3	
63	Gesamtkapitalquote (in %)	27,3	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) (in %)	8,85	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer (in %)	2,50	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer (in %)	0,72	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer (in %)	0,00	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Instituten (O-SII) vorzuhaltenden Puffer (in %)	0,00	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)	0,00	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte (in %)	17,3	
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,0	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	4,6	
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	0,0	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,0	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	0,0	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,0	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0,0	

		Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. EUR)	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (Tabelle 4: EU CC2)
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0,0	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,0	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0,0	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,0	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0,0	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,0	

*Tabelle 3: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel
[Artikel 437 (a), (d), (e) und (f) CRR]*

Die Zeilen 9, 20, 24, 26, 41, 54a, 56, 69, 70, 71, 74 sind gemäß Vorgabe der EBA für Institute in der EU nicht relevant und werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

3.2. Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem geprüften Abschluss

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ableitung der Eigenmittelbestandteile am 31. Dezember 2023 aus den zugrunde liegenden handelsrechtlichen Abschlüssen.

in Mio. EUR		a) Bilanz in veröffentlichtem Abschluss 31.12.2023	b) Im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis 31.12.2023	c) Referenz zu Tabelle 3: EU CC1
Aktiva				
1	Barreserve	27,9	27,9	
2	Forderungen an Kreditinstitute ¹	1.161,0	1.158,6	
3	Forderungen an Kunden	393,4	324,2	
4	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.126,2	1.126,2	
5	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	167,5	179,7	
6	Handelsbestand	–	–	D
7	Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	9,6	13,0	D
8	Treuhandvermögen	6.876,6	0,1	
9	Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	93,7	143,5	E
10	Sonstige Aktivposten	68,0	71,5	
11	Summe der Aktiva	9.923,9	3.044,7	
Passiva				
12	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (täglich fällig)	83,3	82,3	
13	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (täglich fällig)	2.563,9	2.572,8	
14	Treuhandverbindlichkeiten	6.876,6	0,1	
15	Sonstige Passivpositionen	41,0	37,9	
16	Rückstellungen	61,8	59,2	
17	Fonds für allgemeine Bankrisiken	100,0	100,0	C
18	Summe der Passiva ohne Eigenkapital	9.726,6	2.852,3	
Eigenkapital				
19	Gezeichnetes Kapital	18,1	18,1	A
20	Rücklagen	177,2	170,1	B
21	Währungsumrechnung	-0,3	–	
22	Anteile in Fremdbesitz	–	4,0	
23	Bilanzgewinn/-verlust	2,3	0,2	
24	Summe Eigenkapital	197,3	192,4	
25	Summe Passiva	9.923,9	3.044,7	

Tabelle 4: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz [Artikel 437 (a) CRR]

¹ Die Bilanzposition 2 enthält verzinsliche Guthaben bei der Deutschen Bundesbank in Höhe von 1.065 Mio. EUR.

3.3. Angemessenheit der Eigenmittelausstattung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Gesamtrisikobeträge sowie die Eigenmittelanforderungen für die aufsichtsrechtlich relevanten Risikoarten dargestellt.

in Mio. EUR		Gesamtrisikobetrag		Eigenmittel- anforderungen insgesamt
		a) 31.12.2023	b) 31.12.2022	c) 31.12.2023
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	458,1	357,3	36,6
2	davon: Standardansatz	458,1	357,3	36,6
3	davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	–	–	–
4	davon: Slotting-Ansatz	–	–	–
EU 4a	davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risiko- gewichtungsansatz	–	–	–
5	davon: fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	–	–	–
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	149,8	168,5	12,0
7	davon: Standardansatz	35,2	45,4	2,8
8	davon: auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	–	–	–
EU 8a	davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	3,4	1,0	0,3
EU 8b	davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	12,3	16,0	1,0
9	davon: Sonstiges CCR	98,9	106,1	7,9
15	Abwicklungsrisiko	–	–	–
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	–	–	–
17	davon: SEC-IRBA	–	–	–
18	davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	–	–	–
19	davon: SEC-SA	–	–	–
EU 19a	davon: 1.250 %/Abzug	–	–	–
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	50,6	42,7	4,0
21	davon: Standardansatz	50,6	42,7	4,0
22	davon: IMA	–	–	–
EU 22a	Großkredite	–	–	–
23	Operationelles Risiko	369,4	367,4	29,6
EU 23a	davon: Basisindikatoransatz	369,4	367,4	29,6
EU 23b	davon: Standardansatz	–	–	–
EU 23c	davon: fortgeschrittener Messansatz	–	–	–
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	11,5	11,5	0,9
29	Gesamt	1.039,4	947,4	83,1

Tabelle 5: EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge [Artikel 438 (d) CRR]

Die Überwachung der Eigenmittelausstattung basiert auf einer fortlaufenden Ermittlung des aufsichtsrechtlich erforderlichen Eigenkapitals.

Die Metzler-Institutsguppe verfügt über nicht unerhebliche zusätzliche Vorsorgereserven in Form von Reserven nach § 340f HGB, die bisher vollständig nicht den Eigenmitteln zugeordnet sind, und in Form von fortgeführten Reserven nach § 26a KWG a. F. Dadurch ließe sich bei Bedarf flexibel auf erhöhte Eigenkapitalanforderungen reagieren.

Auf Basis der in Tabelle 3 dargestellten Eigenkapitalstruktur und der in Tabelle 5 aufgeführten Eigenkapitalanforderungen zeigt die nachfolgende Übersicht die Gesamt- und Kernkapitalquoten der Metzler-Institutsguppe.

	Harte Kernkapitalquote (in %)	Kernkapitalquote (in %)	Gesamtkapitalquote (in %)
Metzler-Institutsguppe	27,3	27,3	27,3

Tabelle 6: Kapitalquoten

4. Risiken und Risikomanagement

18

Die unternehmensübergreifende Risikostrategie der Metzler-Institutsguppe und deren Implementierung sind ausführlich im Konzernlagebericht der B. Metzler seel. Sohn & Co. AG beschrieben und werden nachfolgend zusammenfassend für die Metzler-Institutsguppe dargestellt.

4.1. Strategien und Prozesse

Das klassische Kreditgeschäft hat eine untergeordnete Bedeutung; ein aktiver Eigenhandel wird nur eingeschränkt betrieben. Der Risikoappetit leitet sich unmittelbar aus den übergeordneten Unternehmenszielen ab, die in der Geschäftsstrategie verankert sind. Demnach sind die Geschäftsaktivitäten und -prozesse unter Risikoaspekten derart zu gestalten, dass die Unabhängigkeit und Reputation der Metzler-Institutsguppe gewahrt bleiben.

Die Risikostrategie der Metzler-Institutsguppe ist aus der übergeordneten Geschäftsstrategie und ihren Detaillierungen in den einzelnen Geschäftsfeldern abgeleitet. Dort werden über die Beschreibung der Geschäftstätigkeit und der aktuellen Marktpositionierung hinaus auch die Ziele, Entwicklungspotenziale und die dazu notwendigen Ressourcen benannt. Daraus werden in einem weiteren Schritt qualitative Risikoassessungen abgeleitet und in einem Quantifizierungsprozess zusammengeführt.

4.1.1. Risikomanagement- und -controllingprozess

Das gruppenweite Risikomanagement verfolgt das Ziel, Risiken zu identifizieren, zu bewerten und in den Gesamtbanksteuerungsprozess einzubinden. Grundlage dafür ist ein breites Instrumentarium von Risikogrundsätzen, Organisationsstrukturen und Prozessen zur Risikomessung und -überwachung. Dabei kommen Verfahren und Instrumente zum Einsatz, die den quantitativen Steuerungsverfahren gleichwertige qualitative Risikosteuerungsprozesse an die Seite stellen.

Ein zentraler Leitfaden steht dazu in einem Risikohandbuch zur Verfügung, das laufend aktualisiert wird. Mit dem Risikohandbuch wird auch die Einhaltung eines konzernweiten Standards für die qualitative und quantitative Steuerung aller Risiken sichergestellt.

Der Risikomanagement- und -controllingprozess ist gekennzeichnet durch eine Dreiteilung in eine strategische und operative Ebene sowie eine Controlling-Ebene. Die Geschäftsleitung definiert die Gesamtstrategie und die auf die Einzelbereiche ausgerichteten Teilstrategien und bestimmt deren quantitative und qualitative Bewertungskriterien. Das operative Risikomanagement ist verantwortlich dafür, die Schritte zur Begrenzung der Risiken umzusetzen.

Im Risikocontrolling werden Instrumente und Verfahren entwickelt und eingesetzt, die der Überwachung und Messung der Teilrisiken dienen. Die dezentralen Risikomanager und die zentralen Risikocontroller tauschen sich laufend über potenzielle Schwachstellen und Ausnutzungsgrade der Risikolimits aus.

Die Konzernrevision ist ein neutrales Überwachungsorgan im Kontrollsystem der Metzler-Institutgruppe. Sie überwacht und beurteilt in regelmäßigen Abständen die Wirksamkeit der eingesetzten Verfahren und Instrumente über alle Dimensionen des Risikomanagement- und -controllingprozesses.

Der Prozess der Risikosteuerung wird durch mehrere Fachgremien unterstützt. Im Treasury-Committee, Operational-Risk-Committee sowie im Kreditausschuss werden jeweils die Beobachtungen aus den laufenden Steuerungsprozessen aufgegriffen und bereichsübergreifend diskutiert. Bei Bedarf lassen sich direkt Gegenmaßnahmen einleiten. In den Fachgremien sind neben den Verantwortlichen der Fachbereiche auch Teile der Geschäftsleitung vertreten.

Das Risikoreporting ist integraler Bestandteil der Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsrat. Der Risikoreport im engeren Sinn ist in die Risikosegmente Marktrisiken, Adressenausfallrisiken, operationelle Risiken, Geschäftsrisiken sowie Liquiditätsrisiken gegliedert. Die Informationsweitergabe stützt sich auf mehrere Dialoganwendungen und zusätzlich auf Standardberichte oder Sonderauswertungen für die Adressaten in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat. Über die Dialoganwendung haben die Risikoverantwortlichen direkten Zugriff auf detaillierte Informationen und Risikobewertungen, die ihren Verantwortungsbereich betreffen. Alle Dialoginformationen stehen täglich aktualisiert zur Verfügung, die Standardberichte an die Geschäftsleitung im monatlichen Turnus. Der Aufsichtsrat erhält einen Bericht mit gleichem Umfang und Inhalt wie die Geschäftsleitung.

Das Bankhaus Metzler nimmt die Ausnahmeregelung für gruppenangehörige Institute gemäß § 2a Absatz 1 KWG i. V. m. Artikel 7 Absatz 3 CRR (sogenannter „Parent-Waiver“) in Anspruch. Diese wurde mit Bescheid vom 14. April 2022 durch die BaFin genehmigt. Weiterhin wurde das Bankhaus Metzler auf Einzelbasis nach § 2a Absatz 2 KWG für das Management von Risiken mit Ausnahme des Liquiditätsrisikos von den Anforderungen des § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe b und c KWG bezüglich der Risikocontrolling-Funktion freigestellt.

Dadurch werden die regulatorischen Vorgaben mit dem primären Steuerungskreis des Metzler-Konzerns harmonisiert und die Risikosteuerung des

Bankhauses als Einzelinstitut geht in der Risikosteuerung des Metzler-Konzerns auf. Die nachfolgend dargestellten Kennzahlen beziehen sich daher – sofern nicht anders angegeben – auf die Konzernebene.

Für die weiteren regulierten Gesellschaften der Metzler-Institutsguppe werden eigene Risikotragfähigkeits- und -steuerungskonzepte verabschiedet. Maßgeblich bleibt dabei aber stets das umfassende Steuerungserfordernis aus der Sicht der Metzler-Institutsguppe.

Die Steuerungsprozesse umfassen die Segmente Marktrisiko (einschließlich Marktliquiditäts- und Zinsänderungsrisiko), Liquiditätsrisiko, Adressenausfallrisiko, operationelles Risiko und allgemeines Geschäftsrisiko. Unter diesen Risikosegmenten werden die im Rahmen der Risikoinventur als wesentlich eingestuftes Risikoarten Marktrisiko, Adressenausfallrisiko, Beteiligungsrisiko, operationelles Risiko, Geschäftsrisiko und Liquiditätsrisiko subsummiert. Immobilienrisiken wurden im Rahmen der Risikoinventur als nicht wesentlich eingestuft. Die potenziellen Risiken aus Beteiligungen sind in die Steuerung des Marktrisikos und der Adressenausfallrisiken integriert. Die Immobilien werden überwiegend eigengenutzt.

Die Metzler-Institutsguppe versteht den Begriff der „Nachhaltigkeitsrisiken“ im Einklang mit der Empfehlung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation der Metzler-Institutsguppe haben können. Nachhaltigkeitsrisiken sind als Faktoren der bestehenden Risikoarten zu sehen. Eine separate Risikoart „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird abgelehnt; eine Abgrenzung wäre kaum möglich. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoart beitragen.

Deshalb wird grundsätzlich der Begriff „ESG-Risikofaktor“ bzw. „Nachhaltigkeitsrisikofaktor“ verwendet, um diesen Umstand zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Risikoinventur wird über alle Risikoarten hinweg überprüft, ob ESG-Risikofaktoren vorliegen, die einen erheblichen Einfluss auf die Wesentlichkeit der jeweiligen Risikoarten haben. Entsprechende ESG-Risikofaktoren wurden nicht identifiziert.

Im Detail wird im Zuge der Risikoinventur eine sogenannte Risikofaktoranalyse durchgeführt, die das grundsätzliche Vorhandensein der verschiedenen ESG-Risikofaktoren für die jeweilige Geschäftstätigkeit untersucht und, sofern vorhanden, bestimmt, ob dieser Treiber einen bedeutenden Einfluss auf das betrachtete Risiko hat.

Eigenanlagen werden dabei anhand eines ESG-Ratingverfahrens des ESG-Datenanbieters ISS ESG bewertet. Darüber hinaus wird für die einzelnen Geschäftsfelder eine Erhebung im Rahmen von Expertenbefragungen für drei unterschiedlich lange Zeithorizonte sowie Klimaszenarien durchgeführt.

Umweltrisiken werden als bedeutend eingestuft, wenn deren Auswirkungen bestimmte quantitative Schwellenwerte überschreiten. Risiken aus dem Bereich Soziales und Unternehmensführung werden auf der Grundlage von qualitativen Schwellenwerten mit Blick auf ihre Bedeutung bewertet.

Die Metzler-Institutgruppe und das Bankhaus Metzler richten die Steuerung zum Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) an den Anforderungen des Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) aus. Diesem Gedanken folgend, wird zwischen der „normativen Perspektive“ und der „ökonomischen Perspektive“ unterschieden. Beide Perspektiven bilden gemeinschaftlich die Grundlage für den ICAAP.

Die Grundlagen zur Ermittlung des ökonomischen Kapitals (Risikokapital) sowie die Verfahren zur Steuerungs- und Zuordnungsmethodik für die Geschäftsfelder und Risikosegmente werden in einem Risikotragfähigkeitskonzept beschrieben. Innerhalb der ökonomischen ICAAP-Perspektive werden die Risiken durchgängig mit Value-at-Risk-Ansätzen und auf einem Konfidenzniveau von 99,9 % quantifiziert. Annahmen zu segmentübergreifenden Korrelationen finden dabei keine Berücksichtigung.

Das Risikodeckungspotenzial in der ökonomischen Perspektive besteht aus dem regulatorischen Kapital sowie zusätzlich aus versteuerten stillen Reserven. Im Einklang mit dem Risikoappetit werden nur Teile des gesamten Risikodeckungspotenzials als Risikodeckungsmasse allokiert. Die Allokation dieser quantitativen Steuerungsgröße für die einzelnen Risikosegmente wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Risikotragfähigkeit war im Berichtsjahr auf Grundlage der monatlichen Überwachungszyklen jederzeit gegeben. Im Jahresverlauf lag die Auslastung des Risikokapitallimits auf Konzernebene zwischen 53 % und 66 %, zum Bilanzstichtag betrug die Gesamtauslastung 66 % (Vorjahr: 53 %).

4.1.2. Risikosegmente

Das **Marktrisiko** umfasst alle Risiken, die aus der kurzfristigen Veränderung von Währungen, Kursen, Volatilitäten und Zinssätzen entstehen. Das schließt die allgemeinen und spezifischen Risiken sowie Marktliquiditätsrisiken ein.

Die Ermittlung und Steuerung der Marktrisiken in der ökonomischen ICAAP-Perspektive erfolgt über das Value-at-Risk-Verfahren der historischen Simulation. Der ICAAP-Value-at-Risk (ICAAP-VaR) basiert auf einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einer Haltedauer von einem Jahr. Die Grundlage für den ICAAP-VaR bilden eintägige Barwertveränderungen über einen Zeitraum von zwei Jahren, aus denen mittels statistischer Verfahren eine einjährige Barwertverteilung erzeugt wird.

Die tägliche Steuerung und Limitierung der Marktrisiko-relevanten Portfolios erfolgt über den sogenannten operativen Value-at-Risk (VaR). Dieser basiert auf einem Konfidenzniveau von 99 % und einer Haltedauer von zehn Tagen. Zur Berechnung des operativen VaR wird ebenfalls eine historische Simulation eingesetzt. Dabei dienen über den Zeitraum von einem Jahr ermittelte zehntägige Barwertveränderungen als Basis.

Die Analyse der Marktrisikopositionen wird ergänzt durch Stresstests, um die Auswirkungen von extremen Marktvolatilitäten auf die Werte der Portfolios einschätzen zu können. Die Qualität der Value-at-Risk-Berechnungen werden über ein regelmäßiges Backtesting validiert.

Das Marktrisiko war zum Berichtsstichtag mit einem ICAAP-VaR-Limit von 70 Mio. EUR (Vorjahr: 75 Mio. EUR) auf Konzernebene dotiert; die Auslastung lag am Stichtag bei 78 % (Vorjahr: 39 %). Zur Risikokapitalauslastung trug das Marktrisiko auf Konzernebene 42 % bei (Vorjahr: 28 %).

Die übergeordnete Steuerung der Marktrisiken sowie die strategische Disposition der Liquiditätsreserve erfolgt durch das Treasury-Committee; dessen Entscheidungen werden direkt über die operative Risikosteuerung umgesetzt.

Unter dem **Zinsänderungsrisiko** verstehen wir die Gefahr, dass sich Marktzinsänderungen negativ auf die Ertragslage auswirken. Die Quantifizierung dieses Risikos ist in die Value-at-Risk-Verfahren integriert. Darüber hinaus werden die barwertigen Cashflows aller zinstragenden bilanziellen und außerbilanziellen Positionen des Anlagebuches verschiedenen Zinsschockszenarien unterzogen. Bei diesen Szenarien wird auch die Entwicklung des Zinsrisikokoeffizienten und des Frühwarnindikators gemäß dem BaFin-Rundschreiben 06/2019 (BA) überwacht.

Aufgrund der aus der Bilanzstruktur bereits ersichtlichen hohen Liquiditätsposition sowie unter Berücksichtigung der überwiegend kurzen Zinsbindungsfristen auf der Passivseite und einer konsequent umgesetzten Zinssicherungsstrategie durch Zinsswaps auf der Aktivseite gibt es in der Metzler-Institutgruppe keine erhöhten Risiken.

Im Rahmen der Quantifizierung des Zinsänderungsrisikos kommen sechs Szenarien zur Anwendung – in Form von Parallelverschiebungen der Zinskurve aufwärts und abwärts, einer Versteilung und Verflachung der Zinskurve sowie eines Kurzfristschocks aufwärts und abwärts.

Bei einer Parallelverschiebung von +200 Basispunkten (Bp) wäre der Barwert am Berichtsstichtag um 8,9 Mio. EUR gefallen; eine Parallelverschiebung um -200 Bp hätte den Barwert um 9,5 Mio. EUR steigen lassen.

In der Metzler-Institutgruppe bestehen keine wesentlichen Zinsänderungsrisiken in Fremdwährung. Daher erfolgt kein separater Ausweis der Auswirkungen des Zinsschocks auf einzelne Währungen.

Das **Liquiditätsrisiko** im engeren Sinn ist das Risiko, anstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt und fristgerecht nachkommen zu können. Es wird monatlich vom Risikocontrolling eine Liquiditätsablaufbilanz (LAB) erstellt. Mittels LAB lässt sich die Entwicklung des Liquiditätsdeckungsüberschusses in 21 Laufzeitbändern ermitteln. Dabei wird in einem Basis- und einem Stressszenario die Entwicklung des Wertpapierbestands und des Dispositionsdepots als Komponenten des Liquiditätsdeckungsüberschusses betrachtet. Die beiden Szenarien umfassen in erster Linie Annahmen über die Abflüsse der Kundengelder sowie über die Abschläge aus der Veräußerung von Aktivpositionen. Die vertraglichen Cashflows und Bestandsveränderungen aller für das Liquiditätsrisiko wesentlichen bilanziellen und außerbilanziellen Positionen finden dabei Berücksichtigung. Der Liquiditätsdeckungsüberschuss muss in allen Laufzeitbändern und Szenarien positiv sein.

Als Überlebenshorizont gemäß MaRisk BT 3.1 Tz. 8 ist der Zeitraum vom Berichtsstichtag (Monatsultimo) bis zur Mitte des Laufzeitbands definiert, in dem der Liquiditätsdeckungsüberschuss erstmalig negativ wird. Im Einklang mit dem Geschäftsmodell des Hauses ist das Ziel, einen über den Betrachtungszeitraum hinausgehenden Überlebenshorizont sicherzustellen.

Das **Refinanzierungsrisiko** wurde als unwesentlich eingestuft, da die „Refinanzierungsmittel“ im Wesentlichen auf Einlagen von institutionellen und privaten Kunden aus der Vermögensverwaltung entfallen. Das Volumen der

Aktivpositionen wird damit dominiert von Herkunft und Höhe der Kundeneinlagen der Passivseite (Aktiv-Engpass-Steuerung). Im Rahmen der primären Geschäftstätigkeiten wird aktivisch folglich kein Neugeschäft geplant, aus dem ein zukünftiger Refinanzierungsbedarf entstehen könnte. Vielmehr hängt die aktivische Anlage in Wertpapieren von der Entwicklung der Einlagen auf der Passivseite ab. Refinanzierungskosten und Überlegungen zum Refinanzierungsrisiko sind daher von untergeordneter Bedeutung. Die Notwendigkeit zur Steuerung eines komplexen Refinanzierungsmixes ist insgesamt nicht gegeben.

Das **Adressenausfallrisiko** beschreibt die Gefahr, dass Forderungen oder andere schuldrechtliche Instrumente ausfallen könnten. Es umfasst das Kreditausfallrisiko, das Erfüllungsrisiko, das Migrationsrisiko und das Kontrahentenausfallrisiko. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des klassischen Kreditgeschäfts resultieren Adressenausfallrisiken primär aus bilanzunwirksamen Handelsgeschäften mit ausgewählten Kunden und Anlagen in der Liquiditätsreserve. Die Handelsgeschäfte werden grundsätzlich durch kongruente Gegengeschäfte im Interbankenmarkt glattgestellt. Adressenausfallrisiken werden sowohl auf der Kundenseite als auch auf der Seite der Metzler-Institutgruppe begrenzt durch differenzierte Einzellinien pro Kontrahent, Land und Produkt bzw. Produktgruppe.

Die risikotragenden Handelsgeschäfte für Kontrahenten werden seit Jahren durchgängig von Risikolinien begrenzt. Neben dem aktuellen Wiedereindeckungsaufwand sind in diesem Vorgehen zukünftige Veränderungen marktrisikodarstellender Value-at-Risk-Aufschläge für die gesamte Restlaufzeit der Einzelkontrakte berücksichtigt. Während Verrechnungen aufgrund bestehender Nettingvereinbarungen erfolgen, bleiben risikoreduzierende Korrelationseffekte unberücksichtigt. Das Settlementrisiko wird auf Basis des Erfüllungstages mit dem höchsten risikoadjustierten Clearingbetrag limitiert.

Mit allen wesentlichen Kontrahenten wurden Collateral-Vereinbarungen abgeschlossen, um die Kreditäquivalenzbeträge/Adressenausfallrisiken auf ein Minimum zu reduzieren. Collateral-Anpassungen erfolgen grundsätzlich täglich.

Die unterschiedlichen Kontrahentenlinien werden unter Berücksichtigung hoher Anforderungen an die Bonität der Kreditnehmer und der daraus abgeleiteten Kreditrisikoklasse eingeräumt und überwacht. Kreditgenehmigungen werden entsprechend der Höhe des Kreditrisikobetrages nach einer abgestuften Kompetenzordnung erteilt. Bei veränderten Risikoeinschätzungen bei Kontrahenten, Staaten, Branchen oder Märkten werden die eingeräumten Linien zeitnah überprüft und angepasst sowie – bei Bedarf – entsprechende risikoreduzierende Gegenmaßnahmen eingeleitet.

Die Geschäftsleitung aktualisiert und bestätigt jährlich eine Kreditrisikostategie, die dem Aufsichtsrat zur Kenntnis vorgelegt wird. Die Berücksichtigung von Sicherheiten wird durch eine Sicherheitenstrategie geregelt. Die eingerichtete/n Organisationsstruktur, Kompetenzen und Prozesse stellen eine strikte funktionale Trennung zwischen „Markt“, „Marktfolge“ (Credit Risk Management) und „Kreditrisikocontrolling“ sicher. Ein mehrstufiges Votierungsverfahren ist installiert, das in Abhängigkeit von der Risikorelevanz der Geschäfte und der Kreditnehmer differenzierte Votierungsprozesse umfasst. Alle Kreditnehmer werden anhand des implementierten Risikoklassifizierungssystems in fünf Risikoklassen eingeteilt. Diese Einteilung wird wie die Höhe der Ausfallwahrscheinlichkeiten mindestens einmal jährlich überprüft. Monatlich erhalten die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat ein Kreditrisiko-Reporting.

Um die Adressenausfallrisiken zu bewerten, wird das Risiko auf Basis des Credit-VaR mit einem statistisch-verteilungsbasierten Kreditportfoliomodell betrachtet. Der Credit-VaR ist der – auf Basis des Konfidenzniveaus von 99,9 % – maximal zu erwartende Portfolioverlust.

Die Quantifizierung der Adressenausfallrisiken mittels des Kreditportfoliomodells erfolgt auf Basis des Standardmodells CreditRisk+. Zusätzlich wurde dieses Modell um Migrationsrisiken erweitert und bedient sich dabei methodisch einer Monte-Carlo-Simulation.

Das Adressenausfallrisiko war zum Berichtsstichtag mit einem VaR-Limit von 60 Mio. EUR (Vorjahr: 60 Mio. EUR) auf Konzernebene dotiert. Die Auslastung lag am Bilanzstichtag bei 63 % (Vorjahr: 59 %).

Operationelle Risiken werden verursacht durch Mängel oder Fehler, die in Geschäftsprozessen, durch Personen, Systeme oder externe Ereignisse auftreten, sowie Rechtsrisiken. Dieses Risikosegment umfasst neben den operationellen Risiken im engeren Sinne, zu denen die Bereiche Compliance, Geldwäsche und Datenschutz zu zählen sind, auch Risiken aus Projekten und das Dienstleisterrisiko, sowie die resultierenden Reputationsrisiken. Die Steuerung dieses Risikosegments stützt sich auf drei Säulen:

1. Mithilfe einer Ereignisdatenbank werden alle Fehler und Störungen in den internen Abläufen erfasst, bewertet und aktiv gesteuert. Gegenstand dieses Instruments sind nicht nur Schadensfälle ab einer bestimmten Größenordnung, sondern grundsätzlich alle Vorfälle, die außerhalb eines erwarteten Ergebnisses oder eines definierten Prozesses liegen (Incidents). Dabei ist die Frage nach der GuV-(Schadens)-Wirkung nicht entscheidend, auch Vorgänge mit einem geringen oder positiven Ergebnis werden einbezogen.

Das Verfahren ist geprägt durch eine starke Verknüpfung von dezentralen und zentralen Tätigkeiten: Während der zentrale Operational-Risk-Controller das Ereignis klassifiziert und bewertet und bei Bedarf auch bei der Initiierung von Maßnahmen unterstützt, wird der Incident dezentral bearbeitet. Mit dieser Kopplung von zentralen und dezentralen Verantwortungen wird das Risikobewusstsein gestärkt und insgesamt auf eine breite Basis gestellt.

2. Die strukturierte Szenarioanalyse als zweite Säule ermöglicht individuelle Einschätzungen des Risiko- und Verlustpotenzials in den internen Abläufen. Die Fragetechnik verwendet eine Methodik, bei der Einschätzungen zu potenziellen Schadenswirkungen und -häufigkeiten abgefragt werden. Die Szenarioanalyse wird jährlich durchgeführt.

3. Als drittes Instrument werden Risikoindikatoren als Frühwarnsignale eingesetzt. Sie geben Hinweise auf mögliche Schwachstellen.

Ergänzt werden diese Instrumente durch das Modul „Task-Management“, mit dem der Operational-Risk-Controller die Umsetzung initiiert Maßnahmen für wesentliche Ereignisse überwacht.

Zur Quantifizierung der operationellen Risiken werden interne Verlustdaten und die Szenarioanalyse eingesetzt. Dabei werden für verschiedene Szenarien intern erhobene Schätzungen potenzieller Verluste statistisch modelliert. Im Rahmen einer Monte-Carlo-Simulation, mittels derer die Szenarien zu einem Risikoprofil zusammengeführt werden, wird die Höhe operationeller Verluste ermittelt, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9 % nicht überschritten wird.

Die Ergebnisse lassen einen differenzierten Einblick in die operationellen Einzelrisiken und Risikostrukturen zu und geben weitere Impulse zum Ausbau der qualitativen Verfahren zur Risikosteuerung.

Das operationelle Risiko war zum Berichtsstichtag mit einem VaR-Limit von 55 Mio. EUR (Vorjahr: 50 Mio. EUR) auf Konzernebene dotiert; die Auslastung lag zum Stichtag bei 67 % (Vorjahr: 74 %). Beim Ermitteln der Auslastungsquote wurden eventuelle schadensreduzierende Versicherungsleistungen nicht berücksichtigt.

Über diese Tätigkeiten hinaus wurden zusätzliche und weitreichende Maßnahmen ergriffen, um operationelle Risiken zu reduzieren. Dazu gehören – mit zum Teil hohen Investitionskosten – technische und organisatorische Vorgaben wie die redundante Auslegung von Hardware und Kommunikationssystemen im IT-Bereich, der Aufbau hochwertiger Firewallsysteme

zur Absicherung nach außen, komplexe Zugriffsberechtigungssysteme sowie eine Vielzahl von Überwachungs- und Kontrollprozessen.

Den zunehmenden Anforderungen an die Informationssicherheit wird durch den Ausbau eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) sowie durch ein IT-Sicherheitskonzept Rechnung getragen, das auf einer gespiegelten Dual-Data-Center-Struktur an zwei Standorten basiert, an denen jeweils Storage-Area-Network-Systeme in Betrieb sind. Es bestehen Server-Farmen, Zweitwege zu Telekommunikations-Carriern und Internet Providern sowie komplexe Sicherheitsstrukturen wie Firewalls etc. Die im Einsatz befindlichen IT-Systeme sind sowohl im Hinblick auf Angriffe von außen als auch Angriffe von innen sowie den Missbrauch der Systeme untersucht und dagegen abgesichert worden. Im Bereich Cybersecurity betreibt Metzler Cyber-Defense-Services zum frühzeitigen Erkennen und Analysieren von Netzwerkanomalien mit Anbindung an ein externes Security Operation Center. Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes bei Ausfällen oder Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines Business-Continuity-Management-Konzeptes (BCM) und eines Notfallkonzeptes beschrieben und werden durch wiederkehrende Standort- sowie Prozesskettentests verifiziert. Flankiert werden diese Maßnahmen durch komplett virtualisierte Arbeitsplatzrechner, die einen zentralisierten Sicherheitsansatz unterstützen.

Ein detailliertes Datensicherungskonzept ist ebenso Bestandteil des IT-Sicherheitskonzeptes wie umfassende Verfahren für Programmfreigaben (Change-Management) und Zugriffsberechtigungen (Berechtigungsmanagement) mit einer Dokumentation der Verfahrensschritte.

Definierte Verfahren für neue Produkte (inkl. neuer Märkte und Vertriebswege) und Änderungen betrieblicher Prozesse und Strukturen sind Bestandteil des Risikomanagementprozesses in der Metzler-Institutgruppe. Dabei stehen die Beurteilung der Risikoaspekte, der qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf Risikostrategie und Allokation der Risikolimits sowie konkrete organisatorische und fallbezogene Umsetzungsvorgaben im Vordergrund. Die Ergebnisse und Verfahrensstände sind auch Bestandteil des laufenden Reportings an die Geschäftsleitung.

Unter dem Begriff des **Allgemeinen Geschäftsrisikos** werden das Ergebnisrisiko sowie das strategische Risiko zusammengefasst. Die Steuerung dieses Risikosegments erfolgt über Verfahren, die im Wesentlichen durch das Financial Management verantwortet werden. So wird in der Ergebnissteuerung ein Verfahren mit mehreren Deckungsbeitragsstufen verwendet. Das Ergebnisrisiko resultiert aus unerwarteten Erlöseinbrüchen, die sich nicht durch

entsprechend reagible Kostenstrukturen kompensieren lassen. Das strategische Risiko beschreibt negative Auswirkungen aufgrund nicht (erfolgreich) umgesetzter Maßnahmen, die zur Erreichung der Unternehmensziele formuliert wurden (Risiko der Strategieumsetzung, Risk to Strategy) oder negative Auswirkungen aus der erfolgreichen Umsetzung ungeeigneter Maßnahmen. Zum Beispiel aufgrund unzureichend formulierter oder konkurrierender Ziele (Risiko der Strategieverfolgung, Risk of Strategy).

Mithilfe eines Monte-Carlo-Simulationsansatzes, der Erlöse und Kosten auf Geschäftsbereichsebene berücksichtigt, wird der Wert des Deckungsbeitrags gemessen, der mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9 % nicht unterschritten wird.

Das im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts ausschließlich auf Konzernebene zur Verfügung gestellte Risikolimit von 10 Mio. EUR (Vorjahr: 15 Mio. EUR) war zum Berichtsstichtag zu 6 % ausgelastet (Vorjahr: 22 %).

Die laufende Analyse der Risiken wird durch **Stressverfahren** ergänzt. Sie werden eingesetzt, um die Auswirkungen von extremen Ereignissen einzuschätzen. Es kommen risikosegmentspezifische, risikosegmentübergreifende sowie inverse Stresstests zum Einsatz.

Risikosegmentspezifische Stresstests bilden Situationen ab, in denen sich die Risikofaktoren der jeweiligen Risikosegmente schockartig ändern. Auf Basis dieser gestressten Faktoren werden Verlustpotenziale berechnet. Risikosegmentübergreifende Stresstests setzen bei externen bzw. internen Risikoreignissen an und zeigen die Veränderung der einzelnen Risiken beim Eintritt der Ereignisse. Die Wirkung dieser Ereignisse ist damit nicht auf ein einzelnes Risikosegment begrenzt. Inverse Stresstests folgen einer umgekehrten Vorgehenslogik: Es werden die Ereignisse gesucht, die den Bestand des Instituts gefährden könnten, was mit einer Nichtfortführbarkeit bzw. Nichttragfähigkeit des Geschäftsmodells oder Teilen davon gleichgesetzt wird.

4.2. Schlüsselparameter

In der nachstehenden Tabelle sind die Schlüsselparameter gemäß Artikel 447 CRR für den Berichtsstichtag und das Ende des vorangegangenen Berichtsjahres dargestellt.

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung sowie Anforderungen für den Puffer bei der Verschuldungsquote bestehen zum Berichtsstichtag für die Metzler-Institutgruppe nicht.

		31.12.2023	31.12.2022
Verfügbare Eigenmittel in Mio. EUR			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	284,1	268,4
2	Kernkapital (T1)	284,1	268,4
3	Gesamtkapital	284,1	268,4
Risikogewichtete Positionsbeträge in Mio. EUR			
4	Gesamtrisikobetrag	1.039,4	947,4
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote)	27,3	28,3
6	Kernkapitalquote	27,3	28,3
7	Gesamtkapitalquote	27,3	28,3
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung	2,0	0,25
EU 7b	davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,125	0,141
EU 7c	davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,50	0,188
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung	10,0	8,25
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8	Kapitalerhaltungspuffer	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats	0,00	0,00
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer	0,72	0,04
EU 9a	Systemrisikopuffer	0,00	0,00
10	Puffer für global systemrelevante Institute	0,00	0,00
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute	0,00	0,00
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung	3,22	2,54
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen	13,2	10,8
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1	17,3	20,1
Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße (in Mio. EUR)	3.504,8	3.537,1
14	Verschuldungsquote (in %)	8,1	7,6
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung	0,0	0,0
EU 14b	davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,0	0,0
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote	0,0	0,0
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in %)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote	0,0	0,0
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote	3,0	3,0

		31.12.2023	31.12.2022
Liquiditätsdeckungsquote			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt) (in Mio. EUR)	1.822,0	1.674,7
EU 16a	Mittelabflüsse – gewichteter Gesamtwert (in Mio. EUR)	1.153,4	1.009,5
EU 16b	Mittelzuflüsse – gewichteter Gesamtwert (in Mio. EUR)	159,7	187,2
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert) (in Mio. EUR)	993,7	822,4
17	Liquiditätsdeckungsquote (in %)	183,5	200,3
Strukturelle Liquiditätsquote			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt (in Mio. EUR)	1.600,2	1.533,8
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt (in Mio. EUR)	1.049,3	584,3
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (in %)	152,5	262,5

Tabelle 7: EU KM1-Schlüsselparameter (Artikel 447 CRR)

5. Offenlegung in Bezug auf die Vergütungspolitik und Vergütungspraxis (Artikel 450 CRR und § 16 InstitutsVergV)

31

5.1. Aufsichtsrechtlicher Rahmen

Die Metzler-Institutsguppe unterliegt dem Anwendungsbereich europäischer und nationaler Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütungssysteme. Neben den vergütungsbezogenen Vorschriften der CRR hat die Metzler-Institutsguppe einzelne Vorschriften des KWG sowie die Regelungen der InstitutsVergV anzuwenden.

Die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen werden von der Metzler-Institutsguppe beachtet. Insbesondere wurden im Geschäftsjahr 2023 die allgemeinen Anforderungen gemäß Abschnitt 2 der InstitutsVergV sowie die ergänzenden Vorschriften für Gruppen gemäß Abschnitt 4 der InstitutsVergV von der Metzler-Institutsguppe erfüllt. Die besonderen Anforderungen nach Abschnitt 3 der InstitutsVergV sind gemäß § 1 Absatz 3 InstitutsVergV nicht anwendbar, da es sich bei der Metzler-Institutsguppe unter Berücksichtigung der Kriterien in § 1 Absatz 3c KWG sowie in § 1 Absatz 3 S. 2 InstitutsVergV um ein sogenanntes nicht bedeutendes Institut handelt.

Die Metzler-Institutsguppe hat sowohl nach der CRR als auch nach der InstitutsVergV jährlich Angaben zu ihrer Vergütungspolitik/Vergütung offenzulegen. Der Offenlegungsbericht wird auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/637 und des technischen Durchführungsstandards zu Offenlegungsanforderungen vom 24. Juni 2020 (EBA/ITS/2020/04) erstellt.

Die Metzler-Institutsguppe legt nach Artikel 450 Absatz 1 lit. a bis d und lit. h bis k CRR und § 16 Absatz 2 InstitutsVergV folgendes offen:

5.2. Allgemeine Angaben zu den Vergütungssystemen und zur Vergütungs-Governance

Die Geschäftsleitung ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Mitarbeiter nach Maßgabe der Vorgaben des § 25a Absatz 1 S. 3 Nummer 6 in Verbindung mit § 25a Absatz 5 KWG und der InstitutsVergV verantwortlich.

Der Aufsichtsrat ist für die Ausgestaltung und die Überwachung des Vergütungssystems der Geschäftsleitung sowie für die Überwachung der Angemessenheit des Vergütungssystems der Mitarbeiter zuständig. Er wird einmal jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Instituts informiert, indem der Vorstand in der Aufsichtsratssitzung des vierten Quartals einen entsprechenden Bericht vorlegt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann von der Geschäftsleitung jederzeit Auskunft über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme verlangen.

Für die angemessene Ausgestaltung der Regelungen der Vergütungssysteme für Geschäftsleiter ist der Aufsichtsrat verantwortlich.

Der Aufsichtsrat der B. Metzler seel. Sohn & Co. AG hat sich im Geschäftsjahr 2023 in vier Sitzungen mit übergreifenden Vergütungsthemen befasst. Per 31. Dezember 2023 waren Wolfgang Kirsch (Vorsitzender), Joseph Bernhart, Hans H. Freudenberg, Emmerich Müller, Sven Knauer, Sascha Koppenhagen, Elena von Metzler, Dr. Leonhard von Metzler und Dr. Katrin Stark die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Kontrolleinheiten sowie der Bereich Personal werden bei der Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme angemessen beteiligt. Die Leiter der Kontrolleinheiten erhalten den jährlichen Vergütungsbericht. Vor der endgültigen Bestimmung des Gesamtbetrags der variablen Vergütungen werden die Kontrolleinheiten informiert und angehört. Der Bereich Personal steht den Kontrolleinheiten jederzeit für Auskünfte zur Verfügung.

Die gemäß § 11 InstitutsVergV erforderliche Festlegung von Grundsätzen zu Vergütungssystemen mit Angaben zur Ausgestaltung und Anpassung und zur Zusammensetzung der Vergütung erfolgt in der Richtlinie zur Vergütungssystematik.

Die Vergütungssysteme sind auf die Erreichung der in den Geschäfts- und Risikostrategien niedergelegten Ziele ausgerichtet. Dabei wird auch die Unternehmenskultur berücksichtigt. Ziel der Metzler-Institutsguppe ist eine klare Geschäftsausrichtung und eine risikobewusste Unternehmenskultur. Dies spiegelt sich wider in der restriktiven Ausrichtung der Geschäftsaktivitäten in Bezug auf Eigenhandel und Kreditgeschäft, sowie dem Umstand, dass das Eingehen unverhältnismäßiger Risikopositionen vermieden wird.

Die Vergütungsparameter sind an den Strategien ausgerichtet. Sie unterstützen das Erreichen der strategischen Ziele und tragen zugleich künftigen Risiken Rechnung. ESG-Kriterien sollen angemessen berücksichtigt werden.

Die anwendbaren Vergütungsparameter sind

- a) das Geschäftsergebnis der Gesamtbank und des jeweiligen Geschäftsbereiches. Dabei wird kein quantitatives Verfahren angewendet, das die Festlegung der Vergütung wesentlich von bestimmten Erfolgsfaktoren abhängig macht. Die genaue Festlegung erfolgt diskretionär.
- b) die persönliche Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Grundlage einer diskretionären, ganzheitlichen Beurteilung ihrer persönlichen Entwicklung. Als ermessensleitende Parameter für die persönliche

Entwicklung werden zum einen die dokumentierten Mitarbeitergespräche genutzt, zum anderen die Einhaltung der selbstverpflichtenden Regelungen zur Nachhaltigkeit von Metzler geprüft.

Die Angaben zu den genannten Vergütungsparametern sind in den Grundsätzen zu den Vergütungssystemen festgehalten.

Das Vergütungssystem ist so ausgestaltet, dass Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken vermieden werden. Es bestehen keine der Höhe nach unveränderten Ansprüche auf variable Vergütung trotz negativer Erfolgsbeiträge. Eine signifikante Abhängigkeit der Geschäftsleiter und Mitarbeiter von variabler Vergütung besteht nicht, denn der Anteil der fixen Vergütung ist so hoch, dass eine flexible Vergütungspolitik einschließlich eines vollständigen Abschmelzens der variablen Vergütung betrieben werden könnte. Einzelvertraglich begründete Ansprüche auf Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit bestehen nicht. Damit ist eine Gefährdung von Kundeninteressen durch das Vergütungssystem im Sinne des BT 8 MaComp ausgeschlossen.

Das Vergütungssystem läuft nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung zuwider, denn die Höhe variabler Vergütungsanteile von Mitarbeitern der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung wird nicht gleichlaufend nach den Vergütungsparametern der von ihnen kontrollierten Organisationseinheiten bestimmt, insbesondere sind ertragsorientierte Ziele unterdurchschnittlich zu gewichten und begründen keinen Interessenkonflikt mit der Überwachungsfunktion.

Das Vergütungssystem berücksichtigt die Verbraucherrechte und Verbraucherinteressen, es werden insbesondere nicht ausschließlich quantitative Vergütungsparameter verwendet, sofern unmittelbar Verbraucherinteressen betroffen sind.

Die Vergütungssysteme sind geschlechtsneutral. Eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ist ausgeschlossen.

Die Vereinbarung einer sogenannten garantierten variablen Vergütung erfolgt maximal für die ersten zwölf Monate nach Aufnahme eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses bei dem Institut und unter der Bedingung, dass das Institut zum Zeitpunkt der Auszahlung über eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie hinreichend

Kapital zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit verfügt. Eine etwaige garantierte variable Vergütung wird ausschließlich vor Beginn der Tätigkeit für das Institut zugesagt.

Das Institut hat ein Rahmenkonzept zur Festlegung und Genehmigung von Abfindungen gemäß § 11 Absatz 1 S. 2 Nummer 3 InstitutsVergV festgelegt und nimmt hierauf auch in dem Abschnitt zu den Grundsätzen zu Vergütungssystemen Bezug. Abfindungen sind Vergütungen, die ein Mitarbeiter im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses erhält. Die Gewährung von Abfindungen erfolgt anhand definierter Kriterien. Die Metzler-Institutsgruppe berücksichtigt bei der Gewährung von Abfindungen etwaige negative Erfolgsbeiträge des Mitarbeiters.

Ein angemessenes Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung wird gewahrt, denn die Voraussetzungen des § 25a Absatz 5 KWG werden erfüllt. Die variable Vergütung jedes einzelnen Mitarbeiters oder Geschäftsleiters überschreitet nicht 100 Prozent (§ 25a Absatz 5 S. 2 KWG), es sei denn, die Anteilseigner des Instituts haben einen Beschluss über die Billigung einer höheren variablen Vergütung als nach § 25a Absatz 5 S. 2 KWG gefasst, wobei diese variable Vergütung 200 Prozent der fixen Vergütung für jeden einzelnen Mitarbeiter oder Geschäftsleiter nicht überschreiten darf (§ 25a Absatz 5 S. 5 KWG). Ein Beschluss nach § 25a Absatz 5 S. 2 KWG ist gefasst worden. Im Einklang hiermit wurden gemäß § 6 Absatz 2 InstitutsVergV als angemessene Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung 100 Prozent festgelegt.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen wird in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess bestimmt. Die Festsetzung des Gesamtbetrags berücksichtigt die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage des Instituts und der Gruppe. Sie stellt sicher, dass die Fähigkeit des Instituts gegeben ist, eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen und dass die Fähigkeit nicht eingeschränkt wird, die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gemäß § 10i KWG dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Die Empfänger variabler Vergütung sind im Sinne des § 8 InstitutsVergV verpflichtet, keine persönlichen Absicherungs- oder sonstigen Gegenmaßnahmen zu treffen, um die Risikoorientierung variabler Vergütungen einzuschränken oder aufzuheben. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird risikoorientiert zumindest stichprobenartig durch die Compliance-Funktion überprüft.

Die Vergütung der Kontrolleinheiten ist so ausgestaltet, dass eine angemessene qualitative und quantitative Personalausstattung ermöglicht wird. Es wird sichergestellt, dass der Schwerpunkt der Vergütung der Mitarbeiter der Kontrolleinheiten auf der fixen Vergütung liegt.

Im Rahmen der jährlichen Gehaltsrunden und Vergütungsberichte werden die Vergütungssysteme von der Geschäftsleitung auf ihre Angemessenheit, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Strategien, überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Ferner werden die Vergütungsstrategie und die Ausgestaltung der Vergütungssysteme im Falle von Änderungen der Geschäfts- oder der Risikostrategie überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Im Berichtsjahr ist eine Überprüfung der Vergütungspolitik während der Gehaltsrunde im ersten Quartal und durch die Erörterung und Verabschiedung des Vergütungsberichts durch die Geschäftsleitung am 17. November 2023 erfolgt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2023 den Vergütungsbericht besprochen und zur Kenntnis genommen.

Die Geschäftsleiter und Mitarbeiter werden anhand ihres Dienst- bzw. Arbeitsvertrags, geltender Tarif- und Betriebsvereinbarungen, Veröffentlichungen im Organisationshandbuch und Schreiben zur Vergütung schriftlich über die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems in Kenntnis gesetzt.

Ein Vergütungskontrollausschuss wurde in Übereinstimmung mit § 25d Absatz 7 S. 1 KWG nicht eingerichtet.

5.3. Risikoträger-Ermittlung

Die Metzler-Institutsgruppe hat gemäß §§ 1 Absatz 21, 25a Absatz 5b S. 1 KWG für das Geschäftsjahr 2023 die Mitarbeiter ermittelt, deren berufliche Tätigkeit wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Metzler-Institutsgruppe hat (Risikoträger/Risk-Taker). Nach den genannten Vorschriften wurde bei der Ermittlung neben der organschaftlichen Stellung, der hierarchischen Einordnung und der ausgeübten Funktion auch die individuelle Vergütungshöhe berücksichtigt. Die Ermittlung wird schriftlich und elektronisch dokumentiert und regelmäßig aktualisiert.

Für das Geschäftsjahr 2023 wurden insgesamt 49 Personen als Risikoträger eingestuft. Die besonderen Anforderungen des dritten Abschnitts der InstitutsVergV sind auf sie nicht anzuwenden, da die Metzler-Institutsgruppe weder gemäß § 1 Absatz 3c KWG ein bedeutendes Institut noch nach § 1 Absatz 3 S. 2 InstitutsVergV ein sogenanntes qualifiziertes nicht bedeutendes Institut ist.

Während für die Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsleiter eigene Vergütungssysteme bestehen, finden auf die Mitarbeiter grundsätzlich einheitliche Vergütungssysteme Anwendung, das heißt, es wird hier nicht zwischen den Vergütungssystemen der Risikoträger und der sonstigen Mitarbeiter unterschieden.

5.4. Angaben zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme und zur Zusammensetzung der Vergütung

5.4.1. Vergütung Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine ausschließlich fixe Vergütung, deren Höhe sich nach der Festlegung der Gesellschafter bemisst.

5.4.2. Vergütungssystem Geschäftsleiter

Der Aufsichtsrat bestimmt bei der Festsetzung der Vergütung der einzelnen Geschäftsleiter, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Geschäftsleiters sowie zur Lage des Instituts steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

Die Vergütungen, die die Geschäftsleiter für ihre berufliche Tätigkeit bei dem Institut erhalten, richten sich nach den jeweils geltenden vertraglichen Vereinbarungen, die abschließend im Dienstvertrag schriftlich festgelegt sind. Die Vergütung setzt sich grundsätzlich aus dem Festgehalt, einer erfolgsabhängigen variablen Vergütung und in Einzelfällen weiteren im Verhältnis zum Festgehalt untergeordneten Benefits zusammen, wie Dienstwagen, Zuschuss zur betrieblichen Altersversorgung, vermögenswirksame Leistungen. Variable Vergütungen haben eine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

Geschäftsleiter der Metzler-Institutsguppe konnten im Berichtszeitraum eine variable Vergütung nach Maßgabe der folgenden Parameter erzielen:

- Auf der Basis definierter Prinzipien und Leitlinien wird für jedes Jahr ein Faktor gebildet, der in der Regel 1 und minimal 0 beträgt.
- Der Aufsichtsrat beschließt pro Geschäftsjahr und Vorstand einen Referenzbonusbetrag nach eigenem Ermessen.
- Der Berechnung des jeweils an den einzelnen Vorstand auszuzahlenden Gesamtbonusbetrags liegt folgende Formel zugrunde:

$$\text{Gesamtbonus} = [(\text{Faktor (Vorjahr des Auszahlungsjahrs)} + \text{Faktor (Vorjahr des Auszahlungsjahrs} - 1) + \text{Faktor (Vorjahr des Auszahlungsjahrs} - 2) / 3] \times \text{Referenzbetrag.}$$

5.4.3. Vergütungssystem Tarifmitarbeiter und AT-Mitarbeiter (einschließlich Risikoträger)

Die vom Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für das private Bankgewerbe (MTV) erfassten Mitarbeiter des Instituts (Tarifmitarbeiter) erhalten eine fixe Vergütung in Anwendung des Gehaltstarifvertrags für das private Bankgewerbe. Die Auszahlung erfolgt in Form von Monatsgehältern. Die Monatsgehälter setzen sich aus dem jeweiligen tariflichen Mindestmonatsgehaltssatz und einer tariflichen Sonderzahlung (13. Gehalt) zusammen. Darüber hinaus wird als fixe Vergütung eine Betriebstreueprämie in Höhe eines 14. Gehaltes gezahlt.

Jährlich wird eine sogenannte Gehaltsrunde durchgeführt, in deren Rahmen die Führungskräfte Veränderungen der fixen Vergütungen für ihre Tarifmitarbeiter vorschlagen. Die Vorschläge werden vom Bereich Personal zusammengefasst. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Vorschläge.

Mitarbeiter, die vom Geltungsbereich des MTV nicht erfasst sind (AT-Mitarbeiter einschließlich Risikoträger), erhalten eine einzelvertraglich vereinbarte fixe Vergütung, die als Monatsgehalt ausbezahlt wird.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine variable Vergütung nach Maßgabe folgender Parameter zu erhalten: Die grundsätzliche Entscheidung über die Gewährung einer variablen Vergütung im Institut liegt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach in dessen freien Ermessen. Die variable Vergütung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, weder dem Grunde noch der Höhe nach, und die auch im Falle einer wiederholten Leistung ohne ausdrückliche Wiederholung dieses Freiwilligkeitsvorbehaltes keinen Anspruch der Mitarbeiter begründet. Sofern die Geschäftsleitung ein Budget für die variable Vergütung bestimmt, reichen die Führungskräfte im Rahmen der jährlich nach Ende des Geschäftsjahres stattfindenden Gehaltsrunde (Durchführung nach kombiniertem Bottom-up/Top-down-Ansatz) individuelle Gehaltsvorschläge ein, die vom Bereich Personal zusammengefasst und der Geschäftsleitung zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Vorschläge nach Ermessen unter Berücksichtigung der Erfolgsbeiträge des Mitarbeiters als ermessensleitende Parameter. Aus der gemäß der InstitutsVergV erforderlichen Berücksichtigung von Erfolgsbeiträgen bei der Entscheidung über die Höhe einer variablen Vergütung ergeben sich keine Ansprüche auf die Leistung von variablen Vergütungen für die Zukunft. Hierauf wird ausdrücklich in den Schreiben zur Gewährung variabler Vergütungen hingewiesen.

5.5. Gruppenweite Regelung

Unter Berücksichtigung der Größe und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Metzler-Institutsgruppe ist es gemäß § 27 InstitutsVergV risikoadäquat, dass Anforderungen der Verordnung zentral innerhalb der Metzler-Institutsgruppe erfüllt werden.

Für die nach der InstitutsVergV einbezogenen Institute gelten die festgehaltenen Grundsätze zu den Vergütungssystemen entsprechend.

Als übergeordnetes Unternehmen der Metzler-Institutsgruppe ist die B. Metzler seel. Sohn & Co. AG für die Umsetzung der Vergütungsstrategie und der relevanten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in den nachgeordneten Tochterunternehmen verantwortlich.

5.6. Einbindung externer Berater

Im Geschäftsjahr wurde die Metzler-Institutsgruppe in Bezug auf die Vergütungssysteme nicht extern beraten.

5.7. Offenlegung von quantitativen Vergütungskennziffern

Ergänzend zu den vorstehenden qualitativen Angaben zu den Vergütungssystemen nach Art. 450 Abs. 1 lit. a) bis d), lit. j) und k) CRR veröffentlicht die Metzler-Institutsgruppe quantitative Vergütungskennziffern nach Artikel 450 Absatz 1 lit. h) und i) CRR. Dabei werden die Vorgaben des Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 sowie die technischen Durchführungsstandards zu Offenlegungsanforderungen vom 24. Juni 2020 (EBA/ITS/2020/04) berücksichtigt.

Um keine volle Transparenz bzw. Nachvollziehbarkeit zu den Vergütungen von bestimmten Einzelpersonen herzustellen, wurden in der Veröffentlichung zum einen alle Marktbereiche und alle Innenbereiche zusammengefasst sowie zum anderen auf die Veröffentlichung der Details zu Mitarbeitern mit einer Vergütung über einer Million Euro verzichtet.

Zusätzlich wird nach § 16 Absatz 2 InstitutsVergV der Gesamtbetrag der Vergütungen aller Mitarbeiter, unterteilt in fixe und variable Vergütung, sowie die Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung offengelegt.

Die Vergütungsangaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr 2023.

			a Leitungs- organ – Aufsichts- funktion	b Leitungs- organ – Leitungs- funktion	c Sonstige Mitglieder der Geschäfts- leitung	d Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	10	7	0	33
2		Feste Vergütung insgesamt (in Mio. EUR)	0,5	4,8	–	6,1
3		Davon: monetäre Vergütung (in Mio. EUR)	0,5	4,8	–	6,1
4		(Gilt nicht in der EU)	0	0	0	0
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
EU-5x		Davon: andere Instrumente	0	0	0	0
6		(Gilt nicht in der EU)				
7		Davon: sonstige Positionen	0	0	0	0
8		(Gilt nicht in der EU)				
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0		0	
10		Variable Vergütung insgesamt (in Mio. EUR)	0	3,5	–	3,5
11		Davon: monetäre Vergütung (in Mio. EUR)	0	3,5	–	3,4
12		Davon: zurückbehalten	0	0	0	
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	
EU-14a		Davon: zurückbehalten		0	0	
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
EU-14b		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
EU-14x		Davon: andere Instrumente	0	0	0	0
EU-14y		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
15		Davon: sonstige Positionen	0	0	0	0
16		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
17	Vergütung insgesamt (2 + 10; in Mio. EUR)		0,5	8,3	–	9,7

Tabelle 8: EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung [Artikel 450 (1) (h)
(i)–(ii) CRR]

	in Mio. EUR	a Leitungs- organ – Aufsichts- funktion	b Leitungs- organ – Leitungs- funktion	c Sonstige Mitglieder der Geschäfts- leitung	d Sonstige identifizierte Mitarbeiter
	Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag				
1	Gewährte garantierte variable Vergütung – Zahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
2	Gewährte garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag	0	0	0	0
3	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird	0	0	0	0
	Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden				
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Gesamtbetrag	0	0	0	0
	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen				
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Gesamtbetrag	0	0	0	0
8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt	0	0	0	0
9	Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	0	0	0	0
17	Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde	0	0	0	0

*Tabelle 9: EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)
[Artikel 450 (1) (h) (v)-(vii) CRR]*

	in EUR	a Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen
1	1.000.000 bis unter 1.500.000	6
2	1.500.000 bis unter 2.000.000	0
3	2.000.000 bis unter 2.500.000	0
4	2.500.000 bis unter 3.000.000	0
5	3.000.000 bis unter 3.500.000	0
6	3.500.000 bis unter 4.000.000	0
7	4.000.000 bis unter 4.500.000	0
8	4.500.000 bis unter 5.000.000	0
9	5.000.000 bis unter 6.000.000	0
10	6.000.000 bis unter 7.000.000	0
x	Diese Liste ist verlängerbar, sollten weitere Vergütungsstufen benötigt werden.	

Tabelle 10: EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr [Artikel 450 (1) (h) (iii)-(iv) CRR]

		a	b	c	d	e	j
		Vergütung Leitungsorgan			Geschäftsfelder		
		Leitungs- organ – Aufsichts- funktion	Leitungs- organ – Leitungs- funktion	Gesamt- summe Leitungs- organ	Innen- bereiche	Geschäfts- bereiche	Gesamt- summe
1	Gesamtanzahl der identifizierten Mitarbeiter	10	7	14	16	17	47
2	Davon: Mitglieder des Leitungsorgans	10	7	14	0	0	14
3	Davon: sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	0	0	0	0	0	0
4	Davon: sonstige identifizierte Mitarbeiter	0	0	0	16	17	33
5	Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter (in Mio. EUR)	0,5	8,3	8,8	3,5	6,2	15,0
6	Davon: variable Vergütung (in Mio. EUR)	–	3,5	3,5	0,9	2,6	6,1
7	Davon: feste Vergütung (in Mio. EUR)	0,5	4,8	5,4	2,6	3,6	8,9

Tabelle 11: EU REM5 – Angaben zur Vergütung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter) [Artikel 450 (1) (i) CRR]

Gesamtbetrag aller Vergütungen (in Mio. EUR)	98,9
Davon: gesamte feste Vergütung (in Mio. EUR)	79,3
Davon: gesamte variable Vergütung (in Mio. EUR)	19,6
Anzahl Begünstigter variable Vergütung	877

Tabelle 12: Summe aller Vergütungen (Artikel 450 CRR)

6. Erklärung gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR sowie Artikel 435 Absatz 1 lit. e, f CRR

42

Dieser Bericht wurde im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen der B. Metzler seel. Sohn & Co. AG als übergeordnetem Institut der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe erstellt.

Wir sind der Auffassung, dass das in Abschnitt 4.1. beschriebene eingerichtete Risikomanagementsystem dem Profil und der Strategie des Bankhauses Metzler und der Metzler-Institutsgruppe angemessen ist und dass die Ausführungen in Abschnitt 4.1. das mit der Geschäftsstrategie verbundene Risikoprofil des Bankhauses Metzler und der Metzler-Institutsgruppe zutreffend skizzieren.

Des Weiteren beeinflussen gruppeninterne Geschäfte und Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen das Risikoprofil der Metzler-Institutsgruppe nicht wesentlich.

Der Vorstand

B. Metzler seel. Sohn & Co.

B. Metzler seel. Sohn & Co.
Aktiengesellschaft
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main

Postfach 20 01 38
60605 Frankfurt am Main

www.metzler.com